

**Proclamation.**

Eintmal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats: „Eine Acte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu regulieren,“ passirt am 2ten Febr. 1799, zur Pflicht des Scheriffs von jedem County gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben.

„So mache ich, George Wetherhold, Hochscherriff von Lecha County, bekannt, das eine Wahl in besagtem County, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 2te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikten in besagtem County gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentown und Northampton Taunship, am Court House in der Stadt Allentown.

Die Bürger von Süd-Whitehall Taunship, am Hause von Jona's Ringer, in besagtem Taunship.

Die Bürger von Hannover Taunship, am Hause von Charles Ditter in besagtem Taunship.

Die Bürger von Ober-Saucona Taunship, am Hause von Joseph Weidner in besagtem Taunship.

Die Bürger von Weissenburg Taunship, am Hause von Felix Dorndläber in besagtem Taunship.

Die Bürger von Lynn Taunship, am Hause von John Seiberling in Pennsville, in besagtem Taunship.

Die Bürger von Ober-Milford Taunship, am Hause von Heinrich Dillinger in besagtem Taunship.

Die Bürger von Heidelberg Taunship, am Hause von J. W. Säger, in Säger'sville, besagtem Taunship.

Die Bürger von Nord-Whitehall Taunship, am Hause von Charles Stapp, in besagtem Taunship.

Die Bürger von Lombill Taunship, am Hause von Nathan Buchanan, in besagtem Taunship.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunship, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Hartzel und Salomon Keef, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Countys, um die Schlichtigkeit zu untersuchen, besagtes Taunship zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Abtheilung durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Taunship, einberichtet an besagte Court, an dem Februar Termin in 1828, der nördliche Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von Nathan Weiler, in Fogelsville, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunship, südlich von besagter Linie, der südliche Distrikt von Macungie genannt, am Hause von John N. B. d. r. n. in Millerstaun, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von Salzbürg Taunship, am Hause von John Post in besagtem Taunship.

In welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

- Eine Person für Gouverneur der Republik Pennsylvania.
- Eine Person für Canal-Commissioner dieses Staats.
- Eine Person um den Distrikt, bestehend aus den Counties Bucks und Lecha, im Congress der Ver. Staaten zu repräsentiren.
- Zwei Personen um den Distrikt, bestehend aus den Counties Lecha und Carbon, im Hause der Repräsentanten dieses Staats zu repräsentiren.
- Eine Person für Scherriff.
- Eine Person für Comenc.
- Eine Person für County-Commissioner.
- Eine Person für Auditor.
- Zwei Personen für Trustees der Akademie.

Und ferner wird es mir durch eine Acte, betitelt, eine Acte „Die Haupt-Linie der Staatswerke zu verkaufen“ u. s. w.

„In Folge einer Acte der General-Assem. bly der Republik von Pennsylvania, betitelt, „Eine Acte in Betreff der Wahlen dieser Republik,“ passirt am 2ten Tage des Julys, 1829 wird hiermit Nachricht gegeben,

„Das jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Auzens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staats, oder von der Stadt oder den incorporirten Distrikten, sei es ein befallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten angeordnet sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Staatsraths irgend einer Borough, oder die Commisio-

ners irgend eines incorporirten Distrikts, durch das Gesetz untüchtig gemacht wird auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspector oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gewählt wird, erwählbar sei.“

„Und besagte Acte der Assem. bly, betitelt: „Eine Acte in Betreff der Wahlen dieser Re-

publik,“ passirt am 2ten Juli, 1829, bestimmt ferner: „Das die, wie vorher besagt, erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem Distrikt, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Diensttage im October jedes Jahrs zusammenkommen sollen, und daß jeder der besagten Inspektors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmschreiber des Distrikts sein muß.“

„Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmmzahl für Inspector erhalten hat, nicht am Wahltag erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspector an seinem Platze dienen, welche die zu erste höchste Stimmmzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die höchste Stimmmzahl für Inspector hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspector ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erschienen sollte, dann soll der Inspector, der die höchste Stimmmzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der Eröffnung der Wahl festgesetzt ist, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgäber des Taunships oder Districts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen.“

„Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Wahlplatz gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Taunship-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspectors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, erfordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andern Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und soll das Taunship getheilt, so soll er in dem Distrikt bewohnen, worin er wohnt und ein Stimmdrath hat.“

„Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer Freiman von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Taxliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmfähiger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er heraustrück und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt: Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahlbezirk zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.“

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspectors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1. er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines anderen, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2ten, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwählter zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Bekräftigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnt, und über seinen Aufenthalt im Distrikt solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von welchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspectors in der alphabetischen Weise eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes, „Tax“, wenn dieselbe wegen Zahlung des Tax zu dem Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes, „Alter“ wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgäber zu machen haben.“

„In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspectors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erhärten zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie selbes durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, bewiesen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Besorg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen.“

„Jede als vorher besagt berechnete Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunship zu stimmen, worin sie wohnt.“

„Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl hindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben eine Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und

Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungebührlichen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiegen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden.“

„Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Weirten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.“

„Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berichtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigtsein einer andern weiß, dieser dennoch zum Stimmen verhilft,—solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefängniß nicht drei Monate übersteigend, verurteilt werden.“

„Wenn irgend eine Person in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlzettel halten und für den Inspector eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der gestalt vergehen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als \$50 und nicht mehr als \$500 betragen darf, so wie mit Gefängnißstrafe von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.“

„Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die ohne qualifizirter Bürger angenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzustellen sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll der Vertheiler einer ungesetzlichen Art dem Inspector oder Richter heim halten derselben entgegenzusetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthatigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmrecht zu verkräften, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also feht, kein Bewohner der Stadt, Taunships oder des Districts ist, wo besagte Verletzung beantragen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 3 Jahre eingesperrt werden.“

„Die Richter eines jeden Wahlbezirks von Lecha County müssen ihre Returns bestimmt bis Freitags den 1ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentown im Courthouse einbringen.“

George Wetherhold, Scherriff.  
Gott erhalte die Republik.  
Scheriffs-Amtesur, Allentown, Aug. 21, 1844.

**Eine Acte,**

„Um die Gründung eines Armenhauses für das County Lecha anzuordnen.“

Art. 18. Um die Ansicht der Bürger von Lecha County über die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Armenhauses auszumitteln, soll es die Pflicht jedes Inspectors der verschiedenen Taunships und Vereines bei der nächsten allgemeinen Wahl sein, emmelter jährlich oder gedruckte Stimmzettel von den stimmfähigen Bürgern derselben in Empfang zu nehmen, welche auf der Außenseite die Aufschrift „Armenhaus“ führen, und inwendig die Worte „für ein Armenhaus“ oder „gegen ein Armenhaus“ enthalten; und wenn es noch dem Zusammenzählen der Stimmen der verschiedenen Distrikte in dem Courthouse an demselben Tage, wo die andern Wahlrechte ausgezählt werden, erhellt, daß ein Mehrtheil der Wähler gegen ein Armenhaus gestimmt hat, alsdann sollen die Bestimmungen dieser Acte einzuwirken für unrichtig erklärt sein, und es es hiernach: „Mit dem Ende des Jahres 1844, daß die Bestimmungen in dieser Acte dinsten dieser Acte fünf Jahre lang von der Zeit ihrer Ausfertigung an, bestehen und in Kraft bleiben sollen; und die vorerwähnten Inspectoren sollen darüber Acht haben, daß sie durch die Bestimmungen dieser Acte angetragene Petitionen zu erfüllen; und wenn es sich bei irgend einer allgemeinen Wahl in vorheriger Weise, nach dem Zusammenzählen der Stimmen nach den Bestimmungen in dem besagten achtzehnten Abschnitt dieser Acte, herausstellen sollte, daß ein Mehrtheil der Wähler zu Gunsten eines Armenhauses gestimmt; alsdann soll die vorerwähnte Acte in voller Kraft und Wirkung sein.“

Art. 19. Der Scherriff des besagten Countys Lecha soll den achtzehnten Abschnitt dieser Acte in allen, in besagtem County erschienenen, öffentlichen Versammlungen lesen, und den nächsten allgemeinen Wahl bekannt machen lassen, und die selben Taxen sind aus dem County-Tax zu bezahlen.

James Ross Swann, Scherriff des Countys.

William Vigler, Scherriff des Countys.

„Es erhebe sich—In elften Art. ein tausend acht hundert und vier und vierzig.“ David M. Porter.

**Scheriff's-Candidat.**

An die freien und unabhängigen Er-wähler von Lecha County.

Freunde und Mitbürger: Aufgefordert von einer großen Anzahl meiner Freunde und Bekannten in verschiedenen Theilen des County, fühle ich mich bewogen, als

Scheriff's-Candidat bei der nächsten Wahl hervorzutreten. Sollte ich so glücklich sein eine Mehrheit Eurer Stimmen zu erhalten, so werde ich die dem Amte obliegende Pflichten, getren, pünktlich und auf eine unparteiische Weise ausüben. Achtungsvoll der Ihrige,  
Jacob D. Voas,  
Juni 26, 1844.

**Scheriff - Amt.**

Der Unterzeichnete bietet sich seinen Mitbürger von Lecha County als ein Candidat für das Scherriff - Amt.

bei der nächsten Wahl an, und bittet ehrenbittig für die Stimmen aller, welche ihn fähig und willens glauben die Pflichten dieses wichtigen Amtes so auszuüben, wie sie erfüllt werden sollten. — Verpflichtungen von Getreulichkeit erachtet er hier überflüssig; indem wenn er sich unfähig und unwillig glaubte, die Pflichten getreulich auszuüben, er kein Candidat sein würde.

Ehrentüchtig der Ihrige  
David Stem,  
Juli 3, nqB

**Scheriff's Candidat.**

An die freien und unabhängigen Er-wähler von Lecha County.

Freunde und Mitbürger: Aufgemuntert von einer großen Anzahl meiner Freunde und Bekannten bin ich bewogen worden, mich Eurer Beachtung bei nächster October - Wahl, als Candidat für das

Scheriff's - Amt anzubieten, und ich ersuche Euch freundschaftlich um Eure Stimmen und Unterstützung im Allgemeinen, und im Fall ich so glücklich sein sollte, und ihr mich erwählen sollte, verpfordere ich die Pflichten des Amtes getreulich, und zu Eurer vörligen Zufriedenheit auszuüben. Euer Freund und ergebener Diener,  
John B. M. Hunter,  
Allentown, Juli 3, nqB

**Scheriff's - Amt.**

An die freien und unabhängigen Er-wähler von Lecha County:

Freunde und Mitbürger: Aufgefordert und besonders ersucht durch eine große Anzahl meiner Freunde und Bekannten, von verschiedenen Theilen des Countys, bin ich bewogen worden, mich als ein Candidat für

das Scherriff's - Amt bei der herannahenden Wahl anzubieten. — Sollte ich so glücklich sein eine Mehrheit Eurer Stimmen zu erhalten, so werde ich die Pflichten des Amtes gewissenhaft, pünktlich u. auf eine unparteiische Weise ausüben. Euer ergebener Diener  
John Leith, jr.  
Ober-Saucona, Aug. 21, nqB

**Commissioner - Amt.**

An die freien und unabhängigen Er-wähler von Lecha County.

Mitbürger: Aufgefordert durch eine große Anzahl meiner Freunde, bin ich bewogen worden als Candidat für

das Commissioner-Amt bei der nächsten Wahl hervor zu treten, und ersuche Euch daher um Eure Stimmen und Unterstützung. Sollte ich eine Mehrheit Eurer Stimmen erhalten, welcher Umstand stets dankbar von mir erinnert werden würde, so werde ich die Pflichten des besagten Amtes auf eine getreue, unparteiische und sehr sparsame Weise erfüllen. Thomas Ginfinger,  
Allentown, August 21, nqB

**Commissioner's-Amt.**

An die freien und stimmfähigen Ein-wohner von Lecha County.

Freunde und Mitbürger: — Aufgemuntert von einer großen Anzahl meiner alten Freunde, und unterschiedlichen Theilen des County, bitte ich mich Euch an als ein Candidat für das Amt eines

County Commissioners bei der herannahenden allgemeinen Wahl. — Sollte ich durch eine Mehrheit Eurer Stimmen erwählt werden, so verpflichte ich mich die Amtspflichten mit Sorgfalt, Treue und Sparsamkeit zu verwalten. Euer Freund und Mitbürger,  
Jacob Hartzel,  
Allentown, August 7, 1844, b7B

**Commissioner-Candidat.**

An die freien und unabhängigen Er-wähler von Lecha County.

Mitbürger: Auf das wiederholte Ersuchen meiner Freunde bin ich bewogen worden als Candidat für das

Commissioner-Amt bei der nächsten Wahl hervorzutreten. Sollte ich so glücklich sein eine Mehrheit Eurer Stimmen zu erhalten, so werde ich die Pflichten des besagten Amtes auf eine unparteiische Weise ausüben. Daniel Beißel,  
Süd-Whitehall, Juli 31, nqB

**Gute Schreibfedern**

sind allhier wechseil zu verkaufen.

**Scheriff's-Candidat.**

An die freien und unabhängigen Er-wähler von Lecha County.

Aufgemuntert durch meine Freunde und Mitbürger von Lecha County, habe ich mich entschlossen als Candidat für

das Scherriff's - Amt bei der nächsten Wahl hervor zu treten. — Sollte ich erwählt werden, so werde ich die Pflichten des besagten Amtes pünktlich, unparteiisch und zu Eurer Zufriedenheit ausüben. Euer ergebener Diener,  
Peter Huber,  
Juni 26, nqB

**Assembly - Candidat.**

An die freien und unabhängigen Wähler von den Countys Lecha und Carbon.

Freunde und Mitbürger: Da ich bar für früher genogenes Zutrauen, bittet der Unterzeichnete sich wieder als Candidat für das Amt eines Representatives

Der Staats-Gesetzgebung bei der herannahenden Wahl an. Solltet ihr daher zum Schluß gekommen sein, daß ich in der letzten Sitzung Eure Wünsche ausführen gesüht habe, so werde ich diese durch eine nochmalige Unterstützung zu erkennen geben. Sollte ich eine Mehrheit Eurer Stimmen erhalten, welcher Umstand stets dankbar in Erinnerung bleiben würde, so soll mein Bestreben immer dahin gerichtet sein, die Reform - Maßregeln welche vor jenem Körper gebracht werden mögen, zu unterstützen und mich überhaupt bemühen Sparsamkeit, so weit es thunlich ist einzuführen zu befehlen.

Der Ihrige etc.  
Heinrich Stronk,  
Sept. 4, nqB

**Öffentliche Vendu.**

Samslags den 2ten October um 12 Uhr Mittags, soll auf dem Platze selbst, in Nieder-Macungie Taunship, Lecha County, öffentlich verkauft werden

No. 1. — Eine schätzbare Plantasche und Wäblweien, gelegen in Nieder - Macungie Taunship; gränzend an Land von Jonathan Andreas, Jacob Andreas, Henry Wierst und andere, enthaltend 80 Acker, wovon 8 Acker Schwamm, 6 Acker Holz, und das Uebrigte von dem besten Paudlande in der Gegend ist. Darauf ist errichtet eine vorstehende

Mahlmühle, Klee- und Dblig-Mühle, so wie ein großes Wohnhaus, theils von Stein, u. theils von Blech, ein kleines neues Springhaus, mit einer geräumigen Wohnstube, eine gute Scheuer, Pferde-Stall, zwei Wagenhäuser und noch Nebengebäude. Die Mahlmalde hat 3 paar Steine, ist sehr gut gebaut, und wird von einem starken Strom der kleinen Lecha getrieben, so auch die Klee- und Dblig-Mühlen.

Was die Quercer anbetrifft, so hat dieselbe ebenfalls eine herliche Lage. Ein vortreflicher Kalksteinbruch mit 2 Kalkstein in gutem Stande, ein vortreflicher Aepfel-Baumgarten und sonstiges Obst, ist auf dem Lande, so wie auch vortrefliches Springwasser. — Das Land ist alle in dem besten Cultur-Stande mit guten Fenken in bequeme Felder getheilt und sonst in der besten Ordnung.

No. 2. — Ein Estrich Holzland, gelegen in Ober - Milford Taunship, Lecha County, gränzend an Land von John Neff, Jonas Neff u. andere, enthaltend 101 Acker vortrefliches Holz, mehrentheils falschannen. — Wer das Eigenthum vor dem Verkaufstage zu besehen wünscht, beliebe sich auf dem Platze selbst zu melden.

Es ist das liegende Vermögen des verstorbenen Conrad H. e. u. o. e. r, leiblich von Nieder-Macungie Taunship. Die Bedingungen am Verkaufstage und Aufwartung von

Neuben Reumeyer, Joseph Wormmiesel, Agenten für die Erben.

— Sollte das obige Vermögen nicht an demselben Tag verkauft werden, so soll es alsdann auf ein Jahr verlehrt werden. Sept. 11, nqB

**Affiquie Verkauf**

von liegendem Eigentum.

Samslags den 2ten October, um 1 Uhr Nachmittags soll auf dem Eigenthum selbst, in Nieder-Macungie Taunship, Lecha County, öffentlich verkauft werden:

No. 1. — Eine schätzbare Plantasche, gelegen in besagtem Taunship, gränzend an Land von Henry Käm, Neuben Käm, David Weand, Jacob Andreas und andere; enthaltend 51 Acker mehr oder weniger. Darauf befindet sich

ein zweiflüchsiges steinernes Wohnhaus mit angebauter Küche, eine bequeme Scheuer, Wagen - Schop und sonstige Nebengebäude, ein niedergebender Brunnen mit vortreflichem Wasser und eine Cistern befindet sich nahe dem Hause. Das Land ist von der ersten Güte Paurland, in guten Fenken und getheilt in acht Felder. Ein vortreflicher Baumgarten mit gutem Obst ist auf dem Lande, auch befindet sich eine Eisen Mine darauf, welche Erz liefert die nicht in dieser Gegend übertroffen werden kann.

No. 2. — Ein Estrich Holzland, gelegen in Ober - Milford Taunship, Lecha County, gränzend an Land von Valentine Nieder, John Gering, und andere; enthaltend 10 Acker mehr oder weniger. Das ganze wird verkauft als das Eigenthum von Peter Daniel. Die Bedingungen am Verkaufstage und Aufwartung von

Samuel Marx, Affiquier.  
Sept. 11, nqB